

1 Ausl (A) 18/18 (20/18)



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

B e s c h l u s s

in der Auslieferungssache betreffend
den spanischen Staatsangehörigen

Verfolgten,

-Beistände: 1.
2. -.

Auf die Anträge des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein vom 9.
Mai 2018,

1. den Auslieferungshaftbefehl des Senats vom 5. April 2018 neu zu fassen und
2. den Vollzug der Auslieferungshaft anzuordnen,

hat der I. Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig
unter Verzicht auf eine Anhörung des Verfolgten und seiner Beistände (§§ 77 Abs. 1
IRG, 33 Abs. 3 StPO) am 22. Mai 2018 beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

Gründe:

Der Senat sieht zurzeit für eine Erweiterung des Haftbefehls auch auf den Vorwurf der „Rebellion“ keine Veranlassung. Aus Sicht des Senats ist im Laufe des bisherigen Verfahrens weder hinsichtlich der Tatsachengrundlage noch hinsichtlich der rechtlichen Einordnung der Vorgänge eine signifikante Veränderung eingetreten, die den Senat zur Abweichung von seiner im Beschluss vom 5. April 2018 niedergelegten Auffassung nötigte.

Der Senat sieht in dem Vorwurf der Rebellion nach wie vor nicht den Tatbestand des – nach deutschem Recht strafbaren - Hochverrats erfüllt. Hieran ändern die zwischenzeitlich vorgelegten Zusatzinformationen über einzelne Geschehnisse im Ergebnis nichts. Den jetzt erneut vorgetragenen Bedenken hat der Senat bereits in dem genannten Beschluss vom 5. April 2018 Rechnung getragen.

Auch eine Strafbarkeit wegen – nach deutschem Recht - Landfriedensbruchs dürfte – nach vorläufiger Prüfung – nicht vorliegen. Selbst wenn man annehmen wollte, dass die Auseinandersetzungen in und vor einzelnen (von insgesamt 2.500) Wahllokalen für die unmittelbar Beteiligten einen Landfriedensbruch darstellen könnten, so dürfte man diese wohl nach den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in der „Startbahn West“-Entscheidung aufgestellt hat, dem Verfolgten persönlich nicht zurechnen können. Ein Unterschied dürfte schon darin liegen, dass in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall der Angeklagte als unmittelbar beteiligter Initiator an einem konkreten Tatort zu einer genau bestimmten Tatzeit zu tendenziell gewalttätigem Handeln (Großblockade) ausdrücklich aufgerufen hatte. Der Verfolgte aber hat ein landesweites Referendum durchführen lassen, bei dem es eher zufällig und vereinzelt zu Auseinandersetzungen kam, wobei zusätzlich Blockadehandlungen und Behinderungen wohl nicht initiativ von den wahlwilligen Anhängern des Verfolgten ausgingen. Liegt es derart, kann auch offenbleiben, ob eine Beurteilung des Geschehens als Landfriedensbruch nach deutschem Recht überhaupt eine Auslieferung wegen des Vorwurfs einer Rebellion nach spanischem Recht gestatten würde.

Damit bleibt es nach vorläufiger Einschätzung des Senats beim bisherigen Umfang des Auslieferungshaftbefehls. Der Senat hält sich insoweit – trotz des widersprüchli-

chen Inhalts des von den spanischen Behörden nachgelieferten Materials – noch daran gebunden, dass es sich hinsichtlich des Vorwurfs der Untreue um eine Katalogtat im Sinne des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl handelt, auch wenn nach deutschem Recht mittlerweile eine Tatverdachtsprüfung einen eher zweifelhaften Ausgang haben könnte. Auch hält der Senat nach jetzigem Prüfungsstand den ergangenen Europäischen Haftbefehl noch weiterhin für eine taugliche Grundlage des anhängigen Auslieferungsverfahrens.

Damit gibt es aus Sicht des Senats auch keine „neu hervorgetretenen Umstände“ im Sinne des § 116 Abs. 4 Nr. 3 StPO, die es rechtfertigen könnten, den Haftbefehl in Vollzug zu setzen. Umstände, die den Fluchtanreiz signifikant erhöhen könnten, sind nicht ersichtlich. Die erteilte Auflage hält der Verfolgte gewissenhaft ein. Anlass, insoweit Änderungen vorzunehmen, besteht nicht.

In Ansehung des verstrichenen Zeitraums (§ 83 c Abs. 1 IRG) wird nunmehr der Stellung von die Zulässigkeit der Auslieferung betreffenden Anträgen entgegen gesehen.